



Brüssel, den 8.10.2024
C(2024) 7157 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 8.10.2024

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3745 zur Genehmigung des Programms „EFRE-Programm 2021-2027 Bayern“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Bayern in Deutschland

CCI 2021DE16RFPR002

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 8.10.2024

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3745 zur Genehmigung des Programms „EFRE-Programm 2021-2027 Bayern“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Bayern in Deutschland

CCI 2021DE16RFPR002

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik¹, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 3745 der Kommission wurde das Programm „EFRE-Programm 2021-2027 Bayern“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Bayern in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 12. August 2024 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes Programm beigelegt, in dem Deutschland Änderungen des in diesem Durchführungsbeschluss genannten Programms vorschlug.
- (3) Die Änderung betrifft die endgültige Zuweisung des gesamten Flexibilitätsbetrags zugunsten der spezifischen Priorität, die zum Erreichen der STEP-Ziele beiträgt; gemäß Artikel 24 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 sollte für dieses Programm daher keine Halbzeitüberprüfung durchgeführt werden.
- (4) Deutschland hat mit der Änderung das Hinzufügen einer neuen dem EFRE gewidmeten Priorität 3 „STEP“ im Rahmen des politischen Ziels 1 „Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch Förderung des innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität“ beantragt.

¹ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

- (5) Die Änderung des Programms besteht zudem darin, den Kreis der förderfähigen Begünstigten in der Maßnahme 2.3 „Energieeffizienz in Unternehmen“ auch auf Großunternehmen auszuweiten.
- (6) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 begründete Deutschland den Antrag auf Änderung des Programms mit der Notwendigkeit, KMU insbesondere in ihrer Seed- und Start-up-Phase mit Risikokapital zu versorgen, um ihnen eine bessere Anschubfinanzierung in der geplanten Höhe der finanziellen Unterstützung für das spezifische Ziel 1.6 zu ermöglichen. Der Antrag ist auch durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, den Technologietransfer von Hochschulen und Universitätsklinika in Unternehmen zu unterstützen sowie den Aufbau und die Erweiterung der Ausstattung außeruniversitärer Forschungsinfrastrukturen in den STEP-Technologiefeldern zu finanzieren. Der Änderungsantrag enthält auch die erwarteten Auswirkungen der Änderung auf die Erreichung der im Programm festgelegten Ziele und steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1060 und der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates².
- (7) Gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1060 hat der Begleitausschuss in seiner Sitzung vom 23. Juli 2024 den Vorschlag zur Änderung des Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten Programms und seines Finanzierungsplans geprüft und genehmigt.
- (8) Die Kommission hat das überarbeitete Programm bewertet und keine Anmerkungen gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgebracht.
- (9) Das geänderte Programm, für das gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 eine Genehmigung der Kommission erforderlich ist, sollte daher genehmigt werden.
- (10) Gemäß Artikel 63 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 sollten die Ausgaben, die infolge der Änderung des unter diesen Durchführungsbeschluss fallenden Programms förderfähig werden, ab dem Tag förderfähig sein, an dem der Antrag auf Änderung bei der Kommission eingereicht wird.
- (11) Der Durchführungsbeschluss C(2022) 3745 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss C(2022) 3745 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Das Programm „EFRE-Programm 2021-2027 Bayern“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Bayern in Deutschland im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027, in der endgültigen Fassung vorgelegt am 25. April 2022,

² Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

geändert durch das überarbeitete Programm, dessen endgültige Fassung am 12. August 2024 vorgelegt wurde, wird hiermit genehmigt.“;

2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Ausgaben, die infolge einer mit diesem Beschluss genehmigten Änderung des Programms „EFRE-Programm 2021-2027 Bayern“ förderfähig werden, sind ab dem 12. August 2024 förderfähig.

Artikel 3

Der Flexibilitätsbetrag wird hiermit endgültig dem Programm „EFRE-Programm 2021-2027 Bayern“ zugewiesen.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 8.10.2024

Für die Kommission
Elisa FERREIRA
Mitglied der Kommission

